

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0460/V

Eitorf, den 18.05.2022

Amt Dezernat II/Amt 60.4

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach, Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	01.06.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	20.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Sportplatz Ewald-Müller-Anlage Eitorf; Neubau Kleinspielfeld, Kugelstoß- und Sprunganlage
Hier: Modifikation des Maßnahmebeschlusses des Rates vom 10.12.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der **Ausschuss für Bauen und Sportstätten** empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, seinen am 10.12.2018 zugunsten der damals beschriebenen Variante 1 getroffenen Maßnahmebeschluss dahingehend zu ändern, dass anstelle der Variante 1 die laut Sitzungsunterlagen als Arbeitskarte 28 x 38 m – Anlage 3b – beschriebene Variante 3b geplant und umgesetzt wird.
2. **Der Rat der Gemeinde Eitorf** beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, anstelle der am 18.12.2018 beschlossenen Variante 1 die laut damaligen Sitzungsunterlagen als Arbeitskarte 28 x 38 m - Anlage 3b - beschriebene Variante 3b zu planen und umzusetzen.

Begründung:

Wie bekannt hat der Rat auf Empfehlung aus dem (damals) Ausschuss für Bauen und Verkehr vom 12.06.2018 am 12.10.2018 beschlossen, in der o.g. Sache die Variante 1 umzusetzen. Ein Plan dieser Variante 1 ist als **Anlage 1** beigefügt. Wie ersichtlich ist ein wesentliches Merkmal die Sanierung des Hangs einschließlich der Anlegung einer Andienungsrampe. Zur Erläuterung für das Zustandekommen

dieses Beschlusses wird auf die Sitzungsunterlagen und Niederschriften Bezug genommen.

Im Zuge der Beratung der weiteren Planungen dessen fassten der Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes und der Ausschuss für Bauen und Sportstätten in den Sitzungen am 26.08. und 01.09.2020 folgende Beschlüsse:

Phase 1: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der Sportplatz an der Nordseite um bis zu 10 m reduziert werden kann, um die so gewonnene Flächen einem Kleinspielfeld von mindestens 40 x 35 (Spielbetrieb für F-Jugend) unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des vorhandenen Sportplatzes zuzuschlagen.

Phase 2: Es wird eine Überplanung des kompletten Sportplatzareals in Verbindung mit den laufenden Planungen angegangen. Dabei soll – möglichst über einen Nachtragshaushalt 2021 – mit der Sanierung des vorhandenen Sportplatzes unter Berücksichtigung neuer technischer Möglichkeiten zur Entwässerung (Folie) begonnen werden.

Diese Beschluss- und Auftragslage konnte aus verschiedenen Gründen (Corona-Pandemie, Nachtragshaushalt 2021 entfiel u.ä.) einerseits nicht konsequent umgesetzt werden, andererseits wurde sie aber im Herbst 2021 auch in wesentlichen Teilen „überholt“. Denn im August 2021 konstituierte sich im Konsens mit den politischen Gremien die „Projektgruppe Sportstättenentwicklung“. Unter anderem dies führte in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten (ABS) und des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt (AKSVVE) am 17.11.2021 zu folgendem Beschluss:

Unabhängig davon soll vor dem Bau eines neuen Sportplatzes und einer neuen Sporthalle die Oberfläche des Sportplatzes Eitorf saniert werden. Parallel dazu wird das Kleinspielfeld angelegt.

In der Zusammenfassung wurde damit zwar deutlich, dass die Sanierung der Sportplatzoberfläche in jedem Fall vorzuziehen ist und der (ja beschlossene) Neubau des Kleinspielfelds **gleichzeitig** umgesetzt werden soll. Jedoch wurde zum „Wie“ des letzteren keine Festlegung getroffen, so dass der Ratsbeschluss vom 12.10.2018 als Maßnahmebeschluss nach wie vor besteht. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme war ein Ratsbeschluss aus der ZustO heraus erforderlich und ist es immer noch.

Die Verwaltung hat sehr wohl die grundsätzliche Willensbildung seit Herbst 2021 erkannt, dem Planer deutlich gemacht, dass sich eine Änderung abzeichnet und erste Schritte in diese Richtung eingeleitet. Gleichwohl ist die Beschlusslage zum „Wie“ des Umbaus des Kleinspielfelds wie bei jeder anderen größeren Maßnahme planungssicher zu klären. Dem soll diese Vorlage dienen und damit auch dem weiteren Fortschritt der Maßnahme in 2022.

Wie aus dem bekannten Eilantrag des Gemeindesportbundes zum AKSVVE am 18.05.2022 ersichtlich (**Anlage 2**) wird die damals als Arbeitskarte 28X38 bezeichnete Variante 3 b eindeutig bevorzugt. Sofern dies seitens des Ausschusses Zustimmung findet, kann wie vorgeschlagen beschlossen werden.

Die Arbeitskarte Variante 3 ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigelegt. Auf die Erläuterungen und Beratungen in 2018 wird ergänzend Bezug genommen. Im Beschlussfalle ist sie eine in diesem Stadium hinreichende Grundlage zur Präzisierung und Bearbeitung des Planungsauftrags, also des gewünschten Planungsziels. Im Falle wesentlicher Änderungen wird die Verwaltung selbstverständlich auf die Gremien einschließlich der Projektgruppe zukommen.

Wie ersichtlich enthält die Variante 3 b keine Andienungsrampe und lässt die Böschungssanierung außen vor. Sie enthält hingegen ein Kleinspielfeld von netto 28 mal 38 m sowie eine Kugelstoßanlage. Mit Blick auf eine zeitgleiche Ausführung mit der Sanierung der Oberfläche des Sportplatzes ist zum

Ablauf folgendes anzumerken:

Technisch und wirtschaftlich vorteilhaft ist eine Ausführung als **eine** Baumaßnahme mit nur **einer Baustelleneinrichtung** und zwar zeitlich so konzentriert, dass zunächst die „schweren“ Arbeiten zum Kleinspielfeld bei Bestand der noch alten Sportplatzoberfläche durchgeführt werden und Teile dessen noch als Andienung genutzt werden können. Erst sodann sollte das Spielfeld saniert werden, damit der neue Belag in keinem Fall unter Baumaßnahmen leidet. Erste Äußerungen des Planungsbüros lassen indes besorgen, dass eine Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahme „Kleinspielfeld“ in diesem Sinne noch in 2022 kaum gelingen kann. Dies hat vielerlei Gründe – neben dem reinen Arbeitsaufwand insbesondere die bekannt hohe Auslastung aller Planungs- und Baubereiche.

Es kann allerdings auch die Sanierung der Oberfläche gesondert und im Grunde vor dem Neubau des Kleinspielfelds geplant und angegangen werden. Bei dessen Umsetzung stünde dann das Spielfeld wegen der neuen Oberfläche nicht zur Verfügung und müsste über eine gesonderte Baustelleneinrichtung eine Andienung von Nord oder West umgesetzt werden, was Mehrkosten und Störungen beim Schul- und Vereinssport erwarten lässt.

Eine beratende Befassung des AKSVVE ist nicht erforderlich. Dieser berät nach § 11 Abs. 1 d) über die „Grundlagen“ der Einrichtungen des Sports. Diese Grundlagenentscheidung ist mit dem Ergebnis, dass ein Neubau des Kleinspielfeldes aus Sicht des AKSVVE empfohlen wird, eindeutig als Beratungsergebnis vorliegend. Anders liegt der Fall mit der baulichen Ausgestaltung, deren Beratung gemäß § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 beim ABS und die Entscheidung wegen Überschreitung des Schwellenwertes nach Absatz 2 a) dieser Regelung eben beim Rat liegt.

Anlage(n)

- Anlage 1: Variante 1
- Anlage 2: Eilantrag des Gemeindesportbundes
- Anlage 3: Variante 3